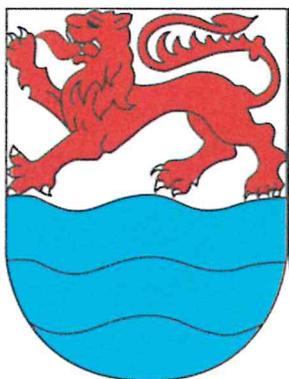


Reglement über die Wasserversorgung

**der
Politischen Gemeinde
Mammern**



23.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Organisation.....	3
Art. 2	Gegenstand Geltungsbereich	3
Art. 3	Bezüger.....	3
2. Kapitel	Wasserabgabe	4
Art. 4	Grundsatz.....	4
Art. 5	Lieferung	4
Art. 6	Einschränkungen	4
Art. 8	Bewilligungspflicht.....	4
3. Kapitel	Betriebsanlagen des Werkes	5
Art. 9	Grundlagen	5
Art. 10	Versorgungsleitungen	5
Art. 11	Hydranten	5
Art. 12	Erstellung und Unterhalt	5
Art. 13	Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte	6
Art. 14	Verhalten bei Störungen	6
Art. 15	Grabarbeiten	6
4. Kapitel	Hauszuleitungen	6
Art. 16	Begriff Erstellung.....	6
Art. 17	Anordnung Bemessung	6
Art. 18	Eigentum.....	6
Art. 19	Kosten Erstellung.....	6
Art. 20	Kosten Unterhalt	7
Art. 21	Stilllegung	7
5. Kapitel	Hausinstallationen	7
Art. 22	Begriff, Unterhalt und Eigentum.....	7
Art. 23	Kontrolle, Zutritt, Behebung von Mängeln	7
Art. 24	Haftung.....	8
6. Kapitel	Messungen	8
Art. 25	Grundsatz und Standort.....	8
Art. 26	Kosten	8
Art. 27	Messfehler Nachprüfungen.....	8
Art. 28	Verhalten.....	8
7. Kapitel	Finanzierung	9
Art. 29	Tarife, Zahlungen.....	9
8. Kapitel	Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Einsprache	9
Art. 31	Zu widerhandlungen	9
Art. 32	Inkrafttreten.....	9

Gestützt auf die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mammern und die als verbindlich geltenden technischen Richtlinien und Leitsätze des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) wird folgendes Reglement erlassen:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

- 1.1 Die Wasserversorgung Mammern (WVM) ist ein Gemeindewerk, das selbständig Rechnung führt. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- 1.2 Die Werkkommission ist für die richtige Handhabung dieses Reglements zuständig, und überwacht die Instandhaltung der Anlagen. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag über notwendige Unterhaltsarbeiten, Erweiterungen und Tarife.
- 1.3 Die Leitung des Werks obliegt dem Brunnenmeister. Er erledigt die ordentlichen Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Wasser entstehen. Seine Funktionen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 2 Gegenstand Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Mammern und den Wasserbezügern.
- 2.2 In besonderen Fällen, insbesondere für Wasserlieferungen an andere Gemeinden und an Grossbezüger, sowie provisorischen Anschlüssen kann die WVM besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Solche abweichende Regelungen müssen auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat genehmigt werden.
- 2.3 Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger der WVM, auch für diejenigen, welche zusätzlich noch mit eigenem Wasser versorgt werden. Für die nicht am Gemeindefach angeschlossenen Liegenschaften sind die jeweiligen Bezüger/Eigentümer selbst verantwortlich.

Art. 3 Bezüger

- 3.1 Bezüger im Sinne dieses Reglements ist:
 - der Eigentümer von ganzen, teilweise oder im Baurecht benutzten Liegenschaften.
 - der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjekts.
- 3.2 Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.

2. Kapitel Wasserabgabe

Art. 4 Grundsatz

- 4.1 Mit dem Grundnahrungsmittel Trinkwasser ist haushälterisch umzugehen.
- 4.2 Die WVM liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements sowie den geltenden Vorschriften und Tarifen.
- 4.3 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder zeitweise ganz eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.
- 4.4 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Brauch- oder Löschwasser auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVM übersteigt.

Art. 5 Lieferung

Die WVM liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf; sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur) und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst mit geeigneten Vorrichtungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzubeugen.

Art. 6 Einschränkungen

- 6.1 Wird die Wasserabgabe zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse gestört, so ist die WVM berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.2 Um die Wasserressourcen zu schonen, müssen private Swimming-Pools, Schwimmteiche und Teiche jeweils bis spätestens Ende April gefüllt werden. Jede Befüllung über 5 m³ Wasser ist meldepflichtig.

Art. 7 Haftung des Wasserbezüglers

Der Wasserbezüglers haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt entstehen. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 8 Bewilligungspflicht

- 8.1 Bewilligungspflichtig sind:
 - Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um von der WVM bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;
 - die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser

- aus den Anlagen der WVM in die Privatversorgung oder umgekehrt erfolgen könnte;
 - das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen;
 - Gebrauch von Kühlwasser;
 - die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WVM;
 - jeglicher Wasserbezug ab Hydranten
 - Wasserbezug für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Kulturen.
- 8.2 Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Die Wassermenge kann notfalls durch die WVM beschränkt werden.
- 8.3 Werden Anlagen der WVM durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserabgabe zu diesem Zweck beschränkt werden.
- 8.4 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

3. Kapitel Betriebsanlagen des Werkes

Art. 9 Grundlagen

Alle der Wasserversorgung, dem Wasserbezug und der Wasserverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich, sind nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, vom Schweizerischen Verband des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und von der WVM erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

Art. 10 Versorgungsleitungen

Als Versorgungsleitungen gelten alle, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss von Hausleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind.

Art. 11 Hydranten

- 11.1 Die Hydranten dienen in erster Linie dem Wasserbezug für Löschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der WVM.
- 11.2 Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- 11.3 Für Personen- und Sachschäden, die aus unsachgemäßem oder fahrlässigem Gebrauch der Hydranten entstehen, haftet der Benutzer.
- 11.4 Das Hantieren an Hydranten und Schiebern ist Unbefugten untersagt.

Art. 12 Erstellung und Unterhalt

Sämtliche Versorgungsleitungen und Hydranten werden ausschliesslich im Auftrag der WVM erstellt und unterhalten.

Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte

- 13.1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten.
- 13.2 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweiz. Brunnenmeister-Verbandes (SBV). Für Hydranten und Hinweistafeln werden keine Entschädigungen bezahlt.
- 13.3 Durchleitungsrechte sind zu Lasten der WVM im Grundbuch einzutragen.

Art. 14 Verhalten bei Störungen

Störungen an den Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WVM so rasch als möglich zu melden.

Art. 15 Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WVM über den Verlauf von Leitungen zu erkundigen. Der Baubeginn ist der WVM rechtzeitig zu melden.

4. Kapitel Hauszuleitungen

Art. 16 Begriff Erstellung

Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Schieber eingebaut. Beide werden ausschliesslich in Absprache mit der WVM erstellt. Die WVM bestimmt den ausführenden Installateur.

Art. 17 Anordnung Bemessung

- 17.1 Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen entscheidet die WVM unter Berücksichtigung des Bedarfs.
- 17.2 Das Einholen allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.
- 17.3 Wird von der WVM der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet oder angeordnet, so werden die Kosten im Verhältnis aufgeteilt. Die WVM kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.

Art. 18 Eigentum

Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der WVM. Alle übrigen Teile im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers.

Art. 19 Kosten Erstellung

Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Versorgungsleitung weg, inklusive Abzweigformstück und Schieber, gehen zu Lasten des Bezügers. Dies gilt auch,

wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrößerung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird.

Art. 20 Kosten Unterhalt

Die Kosten für den Unterhalt im öffentlichen Grund liegender Leitungsteile gehen zu Lasten der WVM, alle übrigen Teile zu Lasten des Liegenschaftbesitzers.

Art. 21 Stilllegung

Unbenützte Hauszuleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers von der Hauptleitung getrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert wird.

5. Kapitel Hausinstallationen

Art. 22 Begriff, Unterhalt und Eigentum

- 22.1 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet. Sie stehen mit Ausnahme der Messeinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten.
- 22.2 Die WVM ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.
- 22.3 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- 22.4 Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nichttrinkwasser wie industrielles Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind unzulässig.
- 22.5 Die Nachspeisung in Regenwassertanks mit Trinkwasser ab WVM hat über einen freien Auslauf zu erfolgen, um in jedem Fall ein Rückfließen zu verhindern.
- 22.6 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- 22.7 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 23 Kontrolle, Zutritt, Behebung von Mängeln

- 23.1 Der WVM steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Den Organen der WVM ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren.
- 23.2 Bei Kontrollen festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist die WVM befugt, die Installation zu Lasten des Eigentümers beseitigen oder verbessern zu lassen.

Art. 24 Haftung

- 24.1 Die WVM übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.
- 24.2 Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftung gegenüber der WVM und Dritter befreit.

6. Kapitel Messungen

Art. 25 Grundsatz und Standort

- 25.1 Die Verrechnung des Wasserbezugs erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.
- 25.2 Der Standort des Wasserzählers wird durch die WVM bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 26 Kosten

- 26.1 Die Wasserzähler werden ausschliesslich durch die WVM geliefert, montiert und unterhalten. Die WVM bestimmt auch die Termine für die Revision der Wasserzähler.
- 26.2 Die Wasserzähler stehen im Eigentum der WVM.

Art. 27 Messfehler Nachprüfungen

- 27.1 Bei einem defekten Wasserzähler (Tol. 5%) setzt die WVM den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten vier Rechnungsperioden fest.
- 27.2 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird. Eine Abweichung von 5% ist zulässig.

Art. 28 Verhalten

- 28.1 Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wasserzähler zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers sind der WVM sofort zu melden.
- 28.2 Für Schäden am Wasserzähler sowie Folgeschäden aller Art, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, auch solche durch Frosteinwirkung, haftet der Bezüger.

7. Kapitel Finanzierung

Art. 29 Tarife, Zahlungen

- 29.1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.
- 29.2 Die Verrechnung des Wasserbezuges, der Anschlussgebühren und der Erschliessungsbeiträge erfolgen nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Mammern.
- 29.3 Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wasserzähler oder der Hauptabstellhahn installiert ist.
- 29.4 Die WVM ist befugt Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen.
- 29.5 Die WVM ist gegenüber Mietern und Pächtern berechtigt, Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

8. Kapitel Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Einsprache

Gegen Verfügungen der WVM kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Departement für Bau und Umwelt.

Art. 31 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen werden beim Bezirksamt zur Anzeige gebracht.

Art. 32 Inkrafttreten

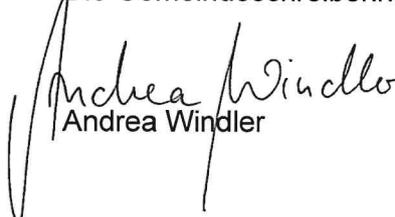
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein vom Gemeinderat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Mammern.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Juni 2013.

Der Gemeindeammann:


Hansjörg Lang

Die Gemeindeschreiberin:


Andrea Windler

In Kraft gesetzt auf 12. Juni 2013.

Teilrevision: Art. 18 und 20

Von der Gemeindeversammlung am 20. November 2017 genehmigt.

Der Gemeindeammann:



Hansjörg Lang

Die Gemeindeschreiberin:



Lilian Streit

Teilrevision: Art. 6

Von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2021 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:



Anita Dähler-Engel

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Kopf